OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304091/5/BZ**

Datum: **Linz, 12. August 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 28. August 2025, GZ: STEYR/925020002484/25, betreffend die verhängte Strafhöhe wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 2.000 Euro herabgesetzt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens keinen Beitrag zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens reduziert sich auf 200 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 28.08.2025, GZ: STEYR/925020002484/25, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit: 29.07.2025, 23:59 Uhr
Ort: B-Straße

Sie haben als Verantwortlicher der Firma C__ mit Sitz in D-Straße, zu verantworten, dass die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen gemäß §§ 21, 21a und 22, trotz nachweislicher Aufforderung vom 10.7.2025, zugestellt am 25.7.2025, dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht spätestens bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages, dies war der 29.7.2025, abgesandt und somit nicht übermittelt wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt.

Folgende Unterlagen wurden bis zum 5.8.2025 nicht übermittelt:

Nr.: 1

Für Hrn. E__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: RUMÄNIEN

- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für Februar 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für Februar bis November 2024

Nr.: 2

Für Hrn. F__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: GRIECHENLAND

- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für April 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für April bis November 2024

Nr.: 3

Für Hrn. G__, tt.mm.jjjj, Staatsbürgerschaft: DEUTSCHLAND

- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für Februar 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für Februar bis November 2024

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 174/2021 i.V.m. § 12 Abs. 1 Ziff. 3 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2022

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 3.000,00			§ 27 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 300,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 3.300,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig per E-Mail eingebrachte und auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde vom 15.09.2025.

Begründend wird darin zusammengefasst vorgebracht, dass das Unternehmen mittlerweile mitbekommen habe, dass die Nachreichung von Unterlagen den Strafantrag nicht mehr aufheben könne. Der Sachverhalt werde verstanden und an einer Lösung gearbeitet. Es werde aber um Verständnis ersucht. Die Kolonnenführer würden auf der Baustelle super arbeiten, aber jegliche Belege oder Unterlagen, u.a. auch Tankbelege verlieren. Ihnen seien eine Zeit lang Unterlagen mitgegeben worden, welche aber bei anderen Baustellen liegengelassen worden oder verloren gegangen seien. Weiters werde darauf hingewiesen, dass auch keine Schwarzarbeit betrieben werde, weil sonst könnten nicht immer alle Unterlagen binnen zwei Minuten nachgereicht werden, die von der Behörde gesichtet worden und in Ordnung gewesen seien. Dass die Unterlagen nicht vor Ort gewesen seien, wäre das Hauptproblem gewesen, was sie in Zukunft ändern möchten, weshalb um Strafmilderung ersucht wird. Ferner seien in diesem Jahr in Deutschland und Österreich wenige Aufträge eingegangen und das Unternehmen momentan am Kämpfen, warum auch diesbezüglich eine Strafmilderung wirtschaftlich sehr hilfreich wäre.

I.3. Mit Schreiben vom 11.12.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Die Bf ist das zur Vertretung nach außen befugte Organ der C__ mit Sitz in D-Straße und daher verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche.

Mit Schreiben vom 10.07.2025 wurde die C__ vom Amt für Betrugsbekämpfung gemäß § 12 LSD-BG aufgefordert, bis spätestens zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages betreffend die Arbeitnehmer E__, F__ und G__ näher angeführte Fragen zu beantworten bzw. Lohnunterlagen vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem gegenständlichen Unternehmen am 25.07.2025 zugestellt. Dieser Aufforderung lag eine Kontrolle der Finanzpolizei am 03.02.2025 in B-Straße, zugrunde.

Es wurden nicht alle angeforderten Unterlagen innerhalb der gesetzlichen Frist am 29.07.2025 abgesendet.

Konkret wurden die Lohnunterlagen betreffend die nachfolgend angeführten Arbeitnehmer dem Amt für Betrugsbekämpfung nicht übermittelt:

E__:
- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für Februar 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für Februar bis November 2024

F__:
- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für April 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für April bis November 2024

G__:
- LU2 Lohnzettel (§ 22 Abs. 1 Z 2 LSD-BG) für Österreich für Februar 2024
- LU5 Arbeitszeitaufzeichnungen (§ 22 Abs. 1 Z 3 LSD-BG) für Österreich für Februar bis November 2024

Am 22.08.2025 wurden betreffend die Arbeitnehmer E__ und G__ die Lohnabrechnungen jeweils für den Monat Februar 2024, März 2024, April 2024, Mai 2024, Juni 2024, Juli 2024, August 2024, September 2024, Oktober 2024 und November 2024; und betreffend den Arbeitnehmer F__ die Lohnabrechnung für den Monat Mai 2024, Juni 2024, Juli 2024, August 2024, September 2024, Oktober 2024 und November 2024 übermittelt. Ferner wurde die belangte Behörde auch darauf hingewiesen, dass die Arbeitszeitnachweise auf der Lohnabrechnung rechts vermerkt seien.

II.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt der belangten Behörde und der Beschwerde ergibt. Die Feststellungen zur finanziellen wirtschaftlichen Situation des Unternehmens der Bf gründen auf den in der Beschwerde getätigten glaubhaften Angaben der Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Da sich die Beschwerde ausschließlich gegen die Höhe der von der belangten Behörde verhängten Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen.

III.2. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 3 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2106 in der zur Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 45/2024, ist das Amt für Betrugsbekämpfung ist berechtigt, das Bereithalten der Unterlagen nach den §§ 21, 21a und 22 zu überwachen sowie in Bezug auf Arbeitnehmer mit gewöhnlichem Arbeitsort außerhalb H__, die nicht dem ASVG unterliegen, die zur Kontrolle des unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien zustehenden Entgelts (Lohnkontrolle) im Sinne des § 29 erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Die Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung sind berechtigt, in die zur Erhebung erforderlichen Unterlagen (§§ 21, 21a und 22) Einsicht zu nehmen, Ablichtungen dieser Unterlagen anzufertigen und – soweit kein Einsatz mobiler Arbeitnehmer im Sinne der Richtlinie (EU) 2020/1057 oder von Anhang 31 Teil A Abschnitt 2 des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland vorliegt – die Übermittlung dieser Unterlagen zu fordern, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Erfolgt bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten die Kontrolle nicht am ersten Arbeits(Einsatz)ort, sind die Unterlagen dem Amt für Betrugs-bekämpfung nachweislich zu übermitteln, wobei die Unterlagen bis zum Ablauf des der Aufforderung zweitfolgenden Werktages abzusenden sind. Für die Über-mittlung gebührt kein Ersatz der Aufwendungen.

Gemäß § 27 Abs. 1 LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016 in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 174/2021, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 40.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber, Überlasser oder Beschäftiger die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen den §§ 14 Abs. 2 oder 15 Abs. 2 die Unterlagen nicht übermittelt.

III.3. Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Der Unrechtsgehalt der begangenen Verwaltungsübertretung ist als nicht unerheblich zu werten. Die Bestimmungen des LSD-BG dienen allgemein der Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping. Schutzzwecke sind insbesondere die Sicherung gleicher Arbeitsmarkt- und Lohnbedingungen und die Gewährleistung des sozialversicherungsrechtlichen Schutzes für bestehende Arbeitsverhältnisse und für Arbeitnehmer, welche von Arbeitgebern aus dem EWR-Raum oder aus Drittstaaten zur Erbringung von Arbeitsleistungen nach Österreich entsandt werden. Mit den verletzten Rechtsvorschriften bezweckt der Gesetzgeber, dass österreichische Arbeitsbedingungen im Zuge der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit nicht unterlaufen werden. Für in Österreich tätige Arbeitnehmer soll unter fairen Konkurrenzbedingungen im Wirtschaftsleben sozialer Schutz,

insbesondere durch die sozialversicherungsrechtliche Meldung und behördliche Genehmigung ihrer Beschäftigung, gewährleistet werden. Eine Kontrolle, ob diese gesetzlich verfolgten Interessen im Rahmen einer konkreten Beschäftigung berücksichtigt wurden, kann nur durch die Erstattung der Meldungen und das Bereithalten der in den gesetzlichen Bestimmungen angeführten Unterlagen bewerkstelligt werden.

Die Bestimmung des § 27 Abs. 1 LSD-BG sieht, wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen entgegen § 12 Abs. 1 Z 3 nicht übermittelt, unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und einen möglichen Strafrahmen bis zu 40.000 Euro vor. Eine Mindeststrafe und eine Ersatzfreiheitsstrafe sind nicht vorgesehen.

Verfahrensgegenständlich hat die Behörde über die Bf eine Geldstrafe in Höhe von 3.000 Euro verhängt. Diese lag schon im unteren Bereich des bei derartigen Verstößen anzuwendenden gesetzlichen Strafrahmens. Eine Ersatzfreiheitsstrafe wurde nicht angeordnet.

Bei den Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen ist die belangte Behörde von einem monatlichen Nettoeinkommen von 5.000 Euro und keinen Sorgepflichten ausgegangen. Diesen Feststellungen ist die Bf nicht entgegengetreten. Bei der Strafbemessung wurde von ihr straferschwerend das Vorliegen von mehrfachen Übertretungen nach dem LSD-BG berücksichtigt. Weitere Strafmilderungs- und Straferschwerungsgründe wurden nicht festgestellt.

Dass sich die Bf einsichtig und geständig gezeigt sowie die ihr vorgehaltene Verwaltungsübertretung im Rahmen des Beschwerdeverfahrens nicht in Abrede gestellt und den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht bestritten hat, sondern lediglich das Strafausmaß bekämpft hat, ist strafmildernd zu berücksichtigten. Die Bf ist jedoch nicht unbescholten, sondern liegen bereits rechtskräftige Verwaltungsübertretungen nach dem LSD-BG vor. Zu beachten ist jedoch auch, dass die Bf der Aufforderung des Amtes für Betrugsbekämpfung zur Vorlage genau bezeichneter Unterlagen nicht gleichgültig gegenübergestanden ist, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist Unterlagen – wenn auch nicht sämtliche – vorgelegt hat. Auch im Verfahren vor der belangten Behörde hat sie noch einmal einen Teil dieser Lohnunterlagen übermittelt. Des Weiteren ist die angespannte wirtschaftliche Lage des Unternehmens der Bf zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf den dargelegten Unrechtsgehalt der Tat, die Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung und Berücksichtigung aller weiteren, soeben dargelegten Umstände, insbesondere die angespannte wirtschaftliche finanzielle Situation des Unternehmens der Bf sowie die geständige Verantwortung und, dass im vorliegenden Fall keine gesetzliche Mindeststrafe vorgesehen ist, erachtet das

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die nunmehr verhängte Geldstrafe in der Höhe von 2.000 Euro als (noch) tat- und schuldangemessen sowie aus spezialpräventiver Sicht erforderlich, um die Bf künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten. Eine weitere Senkung war jedoch insbesondere im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut nicht vorzunehmen, zumal sich die neu festgesetzte Strafe bereits im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens (5 % der Höchststrafe) befindet.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Da die Beschwerde teilweise erfolgreich war, sind gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb es sich um keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungs-gerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner